



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Mineralö Raffinerie Oberrhein GmbH und Co. KG, Nördliche Raffineriestraße 1, 76187 Karlsruhe stellt an ihrem Standort in Karlsruhe aus Rohöl eine Vielzahl von Mineralölprodukten her. Dies geschieht mit Hilfe eines komplexen und hochintegrierten verfahrenstechnischen Verbundes von petrochemischen Einzelanlagen. Um die in den Produkten geforderten niedrigen Schwefelkonzentrationen erreichen zu können, betreibt MiRO auch verschiedene Anlagentypen, die den im Rohöl oder Zwischenprodukten enthaltenen Schwefelanteil weiter reduzieren. Teil dieser Anlagen sind auch die sogenannten Gasölentschwefelungsanlagen, in denen schwefelhaltige Gasölfraktionen weiter entschwefelt werden. Dies geschieht unter hohem Druck bei hohen Temperaturen in Anwesenheit eines Katalysators und unter Zugabe von wasserstoffhaltigem Gas. Der Schwefel im eingesetzten Gasöl wird hierbei zu Schwefelwasserstoff umgewandelt, der im weiteren Prozess abgetrennt und im Wesentlichen in den Clausanlagen der Raffinerie weitere Verarbeitung zu elementarem Schwefel findet. Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Erhöhung der maximal zulässigen täglichen Einsatzmenge von Gasöl in der bereits seit 1993 im Werksteil 1 westlich der Alb bestehenden und genehmigten Gasölentschwefelungsanlage IV (im Folgenden: „CHD4“) von derzeit 7500 t/d auf künftig 9000 t/d. Dies bedeutet im Einzelnen, dass in der betroffenen Anlage vor allem Druckerzeuger wie Kompressoren, Pumpen und Expander durch Umbau oder Austausch an die erhöhten Durchsatzmengen und veränderten Prozessbedingungen wie z.B. Druck und Temperatur angepasst werden.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Änderungen und die dazugehörige Anlagenperipherie befinden sich auf dem bestehenden Betriebsgelände sowie in einer bestehenden Anlage.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beantragten Änderungen können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, weil das Vorhaben zum einen auf dem vorhandenen Betriebsgelände sowie in der bereits bestehenden Anlage realisiert wird und zudem die Einhaltung der bisher genehmigten Emissionsgrenzwerte und -frachten, die für das beantragte Vorhaben nicht zu verändern waren, gewährleistet bleibt.

Durch eine durch die beantragte Änderung an der CHD4 möglich werdende bessere Ausnutzung bereits vorhandener, mit der CHD4 verbundener Anlagen in der Raffinerie

können zwar im Durchschnittsbetrieb zusätzliche Emissionen im Vergleich zu vor der Durchführung der Anlagenänderung möglichen Betriebszuständen entstehen, die sich aber dann weiterhin innerhalb des für diese verbundenen Anlagen bereits genehmigten Rahmens bewegen. Die im Normalbetrieb zusätzlich entstehenden Emissionen in das Wasser sind durch die Einhaltung der Grenzwerte in der Abwasserbehandlungsanlage 1 nur gering ebenso wie die mit etwa 1 m³/h entstehende Volumenstromerhöhung im Abwasser zum Rhein im Auslegungsfall, wobei die Einhaltung der Gesamtabwassermenge an Produktionsabwasser zum Rhein als unproblematisch anzusehen ist. Die nach dem Auslegungsfall im Normalbetrieb entstehenden zusätzlichen Emissionen sind daher entweder innerhalb des bereits genehmigten Rahmens oder nur gering. Daher ist auch eine Überschreitung von Immissionswerten nach der TA-Luft vernünftiger Weise nicht zu erwarten. Zudem ergaben die Schallausbreitungsberechnungen, dass durch das Vorhaben und die damit geänderten Lärmquellen nach TA-Lärm keine erkennbare Zusatzbelastung an den Immissionsorten zu besorgen ist.

Aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass die Änderung der CHD4-Anlage im Werksteil 1 der Firma MiRO GmbH & Co. KG in 76187 Karlsruhe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 16.12.2020
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1